



Unterrichtung 19/119

der Landesregierung

Unterrichtung zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Rundfunkbeitrag, Zweitwohnungen)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Chef der Staatskanzlei.

Zuständiger Ausschuss: Innen-und Rechtsausschuss



Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

25. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit dem Schreiben der Staatskanzlei vom 13. Februar 2019 ist unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) darüber unterrichtet worden, dass die Länder eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in Form eines 23. RÄStV beabsichtigen. Dieser soll allein aus der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 bestehen, wonach mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar ist, dass auch für Zweitwohnungen ein Rundfunkbeitrag zu leisten ist.

Die Rundfunkkommission hat am 20. Februar 2019 einen ersten Entwurf für einen 23. RÄStV beschlossen (s. Anl.). Der Entwurf enthält zum einen Vorschläge zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Beitragspflicht für Zweitwohnungsinhaber und zum anderen zur Umstellung des bisher zweimal gesondert angeordneten Meldedatenabgleichs auf einen regelmäßig alle vier Jahre stattfindenden Abgleich der Melde-daten ab 2022.

Hinsichtlich der Beitragspflicht für Zweitwohnungsinhaber ist geplant, dass für ihre Nebenwohnungen eine natürliche Person von der Beitragspflicht befreit wird, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung entrichtet.

Die im Entwurf enthaltenen Vorschläge zum regelmäßigen Meldedatenabgleich stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt des endgültigen Ergebnisses der Evaluierung des Meldedatenabgleichs aus dem Jahr 2018. Die Evaluierung, deren Ergebnisse im Mai 2019 erwartet werden, muss beweisen, dass die Qualität des Datenbestands bereits innerhalb weniger Jahre so massiv nachlässt, dass sie die Beitragsstabilität gefährdet und deshalb eine regelmäßige Überprüfung sachgerecht ist.

Ich lege in diesem Zusammenhang großen Wert auf die Feststellung, dass der regelmäßige Meldedatenabgleich zunächst nur deshalb in den Entwurf eines 23. RÄStV aufgenommen wurde, um die vom BVerfG geforderte Umsetzung seines Urteils vom 18. Juli 2018 bis Mitte 2020 ggf. sicherstellen zu können. Die Landesregierung hat zum Beschluss der Rundfunkkommission vorsorglich folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Einleitung der Anhörung kein Präjudiz zur Einführung eines regelmäßigen Meldedatenabgleichs darstellt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die staatsvertraglich gem. § 14 Abs. 9a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgeschriebene Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist.“

Die Länder werden nunmehr auf dieser Grundlage die Anhörungen vornehmen.

Die weitere Planung sieht vor, eine Entscheidung über den Staatsvertragsentwurf auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Juni 2019 herbeizuführen. Der 23. RÄStV soll spätestens zum 30. Juni 2020 in Kraft treten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage 1: Entwurf des 23. RÄStV – Stand 05.02.2019

Anlage 2: Beschluss der Rundfunkkommission vom 20.02.2019

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –
Stand: 05.2.2019

Gelöscht: 16

Gelöscht: 1

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

Gelöscht: ihrer

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

Gelöscht: .

Kommentiert [NA1]: Begründung: Gleichlauf mit Satz 1 und heutigem § 4 Abs. 4)

Gelöscht: der der

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner [schriftlich / in Textform] bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

Kommentiert [NA2]: Zu klärende Frage: Soll Antrag nur schriftlich (Unterschrift oder mit elektronischer Signatur) möglich sein oder auch per E-Mail (Textform)?

Gelöscht: [

Gelöscht: Schriftform

1. Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend."

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 6 Satz 4 werden folgende neuen Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag

Kommentiert [NA3]: Vierjähriger Rythmus (letzter MDA 2018)

Gelöscht: 0

automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
 2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Familienstand,
 6. Tag der Geburt,
 7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
 8. Tag des Einzugs in die Wohnung.“
8. § 14 Abs. 9a wird gestrichen.
9. § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Sitzung der Rundfunkkommission am 20. Februar 2019

Beschluss zu TOP 1 – 23. RÄStV (Rundfunkbeitrag, Zweitwohnungen)

- „1. Die Rundfunkkommission nimmt den Stand der Beratungen zu einem 23. RÄStV (RBStV, Zweitwohnungen, Meldedatenabgleich) zur Kenntnis.*
- 2. Sie bittet die Rundfunkreferenten auf dieser Grundlage die Anhörungen und auch die Evaluierung des Meldedatenabgleichs nach § 14 Abs. 9a Satz 4 RBStV vorzunehmen.*
- 3. Die Rundfunkkommission nimmt in Aussicht, eine Entscheidung über den Staatsvertragsentwurf auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Juni 2019 herbeizuführen.“*